

Notariat I Stockach - Tuttlinger Straße 8 - 78333 Stockach

Herr  
Manfred Kennel  
Friedhofstr. 20  
78333 Stockach

**Urkunde des Notars  
Oberjustizrat Dr. Merschformann  
Notariat I Stockach**



**Beglaubigte Ablichtung**

Die angesiegelte Urkunde stimmt  
mit der Urschrift überein.

Stockach, den 04.11.2009

Dr. Merschformann  
Oberjustizrat



I UR 1414 / 2009



## Öffentliche Urkunde Notariat Stockach

Tuttlinger Str. 8, 78333 Stockach  
Telefon: 07771/93 82 5, Fax: 07771/93 82 70  
E-Mail: poststelle@notstockach.justiz.bwl.de

**Beurkundet zu Stockach im Amtszimmer am 03. 11.2009**

Vor dem Notar des Notariats I Stockach  
Oberjustizrat **Dr. Merschformann** als Notar

ist erschienen:

Herr Manfred Kennel, geb. am 09.07.1958,  
Friedhofstr. 20, 78333 Stockach

- ausgewiesen durch Personalausweis -

**Der Erschienene erklärt zu notarieller Niederschrift:**

Ich errichte hiermit eine

## **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

und stelle die dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung fest, auf die verwiesen wird.

Ich bevollmächtige die Justizangestellten Marion Sauter, Petra Rebstock und Dagmar Götschl - je einzeln - unter Befreiung von § 181 BGB, mich vor dem Notariat Stockach bei der Vereinbarung von Nachträgen zu dieser Urkunde, die unmittelbar oder mittelbar erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen, zu vertreten. Dabei dürfen sowohl die Firma als auch alle anderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geändert werden.

Die Vollmacht berechtigt auch zur Abgabe aller Erklärungen und Stellung aller Anträge an das Registergericht, die zur Eintragung in das Handelsregister erforderlich oder zweckmäßig sind.

Es wurde darauf hingewiesen, dass der Notar über steuerliche Auswirkungen nicht belehren kann und es sich deshalb empfiehlt, vor der Beurkundung anderweit steuerlichen Rat einzuholen.

### **Schluss**

1. Der Notar hat insbesondere darüber belehrt, dass
  - alle Personen, die vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister für diese handeln, persönlich und gesamtschuldnerisch haften (§ 11 Abs. 2 GmbHG)
  - alle Gesellschafter für die Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals persönlich haften (§§ 24, 31 GmbHG)
  - vereinbarte Bareinlagen nur durch eine nach der heutigen Beurkundung erfolgte Einzahlung auf ein Konto der Gesellschaft in Gründung zur endgültigen freien Verfügung der Geschäftsführung erbracht werden können, und dass verdeckte Sacheinlagen, etwa die Rückzahlung der Geldeinlage als Kaufpreis für einzubringende Gegenstände oder die Verrechnung der Einlageforderung mit Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft, keine Erfüllungswirkung haben
  - die Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber und evtl. auch Dritten gegenüber für die richtige und vollständige Erbringung der Einlagen und für etwaigen weiteren Schaden aus mangelhafter Einlagerbringung haften und dass falsche Angaben über die Kapitalerbringung strafbar sind

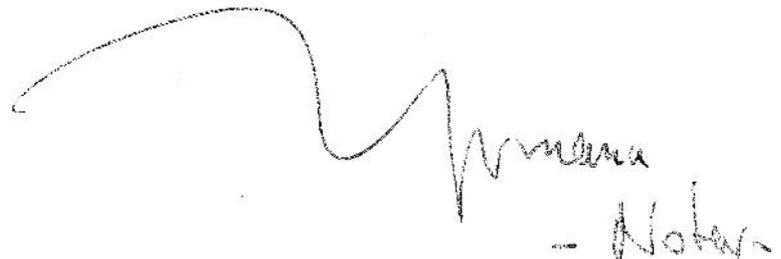
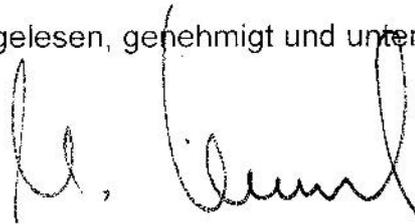
- das Registergericht die Kapitalerbringung und Kapitalerhaltung vor Eintragung nachprüfen kann
- die Gesellschaft erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht (§ 11 Abs. 1 GmbHG)
- bei der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens (zzgl. des satzungsmäßig festgelegten Gründungsaufwandes) nicht niedriger sein darf als das Stammkapital und jeder Gesellschafter zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages ohne Beschränkung auf die versprochene Einlageleistung verpflichtet ist

2. Beantragt werden:

- Ausfertigung an das Handelsregister
- eine begl. Abschr. an den Gesellschafter
- eine begl. Abschr. an die Gesellschaft
- Abschrift an das Finanzamt nach § 54 EStDV; eine Steuernummer ist nicht bekannt.

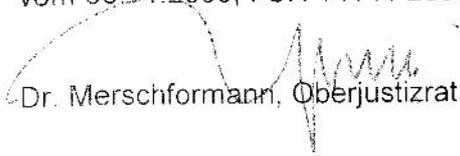
Der Notar wird angewiesen, eine Ausfertigung dieser Urkunde und die Anmeldung zum Handelsregister erst dann beim Amtsgericht einzureichen, wenn die in der Anmeldung angegebenen Einzahlungen vom Geschäftsführer bestätigt worden sind.

Mit der Anlage vorgelesen, genehmigt und unterschrieben



- Notar

Anlage zur Urkunde des Notars Dr. Merschformann, Notariat I Stockach  
vom 03.11.2009, I UR 1414 / 2009

  
Dr. Merschformann, Oberjustizrat

## **Gesellschaftsvertrag**

### **I. Allgemeine Bedingungen**

#### **§ 1 Firma**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**SOPHIA.T gGmbH.**

#### **§ 2 Sitz**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 78333 Stockach, Friedhofstraße 20.

#### **§ 3 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Errichten und Betreiben eines Seminars / Internates für Philosophie, Aerospace und Technologie für nationale und internationale Schüler/-innen und Schulabsolventen/innen sowie der zugehörigen fachlichen und pädagogischen Einrichtungen.

Dazu ist vorgesehen, dass das Unternehmen im ersten Schritt schulbegleitend bzw. schulfolgend als private Bildungseinrichtung bzw. Ergänzungsschule die Themenschwerpunkte Aerospace/Technologie und Philosophie ergänzt und damit die spätere Berufswahl hin zu technischen Berufen unterstützt.

In einem nächsten Schritt ist die Integration oder der Aufbau oder die Beteiligung oder die Zusammenarbeit an/mit einer Ersatz-/Ergänzungsschule vorgesehen, welche unter anderem einen nationalen oder internationalen Abschluss zur Hochschulreife anbietet.

Als Zielgruppe sind Schüler/-innen und Schulabsolventen/innen aller sozialen Schichten vorgesehen, welche ein besonderes Interesse an Themen Aero-

space, Technologie und Philosophie haben und ein umfassendes Fähigkeitspektrum intellektueller, aber auch sozialer und persönlicher Kompetenzen mitbringen.

Dazu sollen insbesondere auch Stipendien genutzt werden, welche für mindestens 25% der Schüler/-innen zur Verfügung stehen sollen.

2. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen treffen, die dem Geschäftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen steuerbegünstigten gemeinnützigen Unternehmen beteiligen und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff. AO.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in dem Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für den Gegenstand der Gesellschaft verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Einlagen der Gesellschaft werden nicht verzinst oder in irgendeiner Weise begünstigt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Beginn und Dauer der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Handelsregister.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt, sie kann aber mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden.
3. Im Falle der Kündigung haben die übrigen Gesellschafter ein Recht zur Anschlusskündigung auf denselben Stichtag, das binnen zwei Monaten nach Zugang der Kündigung auszuüben ist.

4. Der Geschäftsanteil des Kündigenden kann eingezogen werden. Wird die Einziehung nicht bis zum Kündigungsstichtag beschlossen oder schließen sich alle übrigen Gesellschafter der Kündigung an, ist die Gesellschaft aufgelöst.

## **§ 6 Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

## **II. Stammkapital, Geschäftsanteile**

### **§ 7 Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

### **§ 8 Geschäftsanteile**

1. Von dem Stammkapital hält:

Herr Manfred Kennel (geboren 09.07.1958) einen Geschäftsanteil in Höhe von 25.000,00 EUR (Geschäftsanteil Nr. 1)

2. Die Leistungen auf die Geschäftsanteile der Gesellschafter sind in Geld zu erbringen und mindestens in Höhe eines Viertels sofort fällig. Sie muss mindestens € 12.500,00 betragen.

## **III. Geschäftsführung und Vertretung**

### **§ 9 Geschäftsführer**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafter vertreten.

**§ 10  
Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
2. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

**§ 11  
Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einer zusammen mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt.
2. Die Gesellschafter können einen Geschäftsführer auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
3. Die Geschäftsführer bedürfen für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter. Näheres regelt der Geschäftsführeranstellungsvertrag.

**IV.  
Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse**

**§ 12  
Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.

Jeder Gesellschafter kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Geschäftsführung verlangen, dass binnen vier Wochen nach Zugang seines schriftlichen Antrages eine Gesellschafterversammlung stattfindet. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, ist der betreffende Gesellschafter selbst befugt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.

2. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter an die zuletzt von diesem der Gesellschaft schriftlich mitgeteilten Anschrift, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Der Einladung durch eingeschriebenen Brief ist die Übergabe der Einladung gegen Empfangsquittung gleichgestellt.
3. Gesellschafter, die in der Versammlung erscheinen oder vertreten sind, können die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Einladung zur Gesellschafterversammlung nicht mehr rügen, wenn sie dies nicht vor Eintritt in die Tagesordnung geltend gemacht haben.
4. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig wenn mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 51 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
5. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Der Bevollmächtigte muss ein Gesellschafter sein, der Ehegatte oder gesetzliche Vertreter eines Gesellschafters, der Testamentsvollstrecker im bezug auf den Nachlass eines Gesellschafters, er muss mit einem Gesellschafter in gerader Linie verwandt oder von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sein.

6. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann jederzeit eine Gesellschafterversammlung unter Verzicht auf jegliche Formen und Fristen durchgeführt werden.
7. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von den Gesellschaftern zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

### **§ 13 Gesellschafterbeschlüsse**

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine ande-

re Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.

Eine kombinierte Beschlussfassung in der Art, dass abwesende Gesellschafter ein schriftliches Votum zu Gesellschafterbeschlüssen abgeben können, ist zulässig. Allerdings muss das schriftliche Votum binnen sieben Werktagen bei der Geschäftsführung eingegangen sein. Eine später eingegangene Abstimmung ist ungültig.

2. Soweit über die Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb der Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift in der zu § 12 Abs. 7 aufgeführten Form anzufertigen.
3. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je 100,00 EUR eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über Punkte, die nicht in der Tagesordnung angegeben sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn ein Gesellschafter widerspricht oder in der Gesellschafterversammlung nicht vertreten ist.
5. Abweichend von § 47 IV GmbHG ist ein Gesellschafter auch dann stimmberechtigt, wenn er durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll oder die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber dem Gesellschafter betrifft.
6. Die Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann von Gesellschaftern nur binnen sechs Wochen nach Zugang des Protokolls der betreffenden Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden. Dies hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen.

## V.

### Beirat

#### § 14

#### Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Aufgaben und Befugnisse

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Die Wahl des Beirates erfolgt durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Das Amt eines Beiratsmitgliedes dauert, falls nicht bei dessen Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird, bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
3. Beiratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Gesellschafterbeschluss mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Jedes Beiratsmitglied kann ohne Angaben von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt niederlegen. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied in den Beirat zu wählen.
4. Der Beirat hat beratende Funktion, die ihm durch Gesellschaftsvertrag zugewiesen wird.

## § 15

### Innere Ordnung, Beschlussfassung

1. Der Beirat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt werden. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.
2. Die Mitglieder des Beirates sollen insbesondere folgenden Berufsgruppen / Verbänden / kommunalen Einrichtungen angehören:
  - a. Luftfahrt und Technologie
  - b. Philosophie
3. Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder aus welchen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
4. Der Beirat entscheidet in Sitzungen. Für deren Einberufung gilt § 110 AktG entsprechend. Abwesende Beiratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Beirates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Beiratsmitglieder überreichen lassen. Stellvertretung ist unzulässig.
5. Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt. Auch bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist Stellvertretung unzulässig.
6. Über Sitzungen und Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung,

der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Beirates anzugeben. In den Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Beirates ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

7. Der Beirat kann von der Gesellschafterversammlung Entlastung beanspruchen.

## **§ 16 Vergütung der Beiratsmitglieder**

Jedes Mitglied des Beirates arbeitet ehrenamtlich und hat lediglich Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen.

## **VI.**

### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

#### **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

#### **§ 18 Jahresabschluss**

1. In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Lagebericht und Anhang) aufzustellen und soweit gesetzlich erforderlich unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung über seine Feststellung vorzulegen.
3. Die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Gesellschafter, die allein oder gemeinsam mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten, können ein Einspruchsrecht gegen bestimmte, von ihnen zu benennende Bilanzpositionen geltend machen. Kommt eine Einigung nicht binnen 6 Wochen zustande, so entscheidet ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter für die Parteien verbindlich gemäß §§ 317 ff.

BGB, der, wenn sich die Parteien nicht auf eine Person einigen können, von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennen ist.

4. Wird die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung durch die Gesellschafterversammlung nicht festgestellt, so wird sie auf Antrag eines Gesellschafters durch einen von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten als Schiedsgutachter mit Bindung für alle Beteiligten festgestellt.

## VII.

### Verfügungen über Geschäftsanteile

#### § 19

#### Verfügungen über Geschäftsanteile unter Lebenden

1. Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles sowie jede sonstige Verfügung bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der verfügungswillige Gesellschafter ist stimmberechtigt.
2. Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles haben die übrigen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung. Übt ein Gesellschafter sein Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgemäß aus, so wächst dieses den übrigen vorkaufswilligen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung an. Die Ausübung eines Vorkaufsrechtes erstreckt sich auch auf derart angewachsene Vorkaufsrechte. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Gesellschafter zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat den mit dem Erwerber geschlossenen Vertrag unverzüglich allen Vorkaufsberechtigten vorzulegen. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen sechs Wochen nach Zugang durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter geltend gemacht werden. § 511 BGB ist nicht anwendbar.
3. Übt kein Gesellschafter sein Vorkaufsrecht aus, so kann die Zustimmung gemäß Abs. 1 nur aus wichtigem, in der Person des Erwerbers liegenden Grund versagt werden.
4. Verfügungen zugunsten eines anderen Gesellschafters, Abkömmlingen oder Ehegatten eines Gesellschafters sind frei, d. h. sie unterliegen weder dem Zustimmungserfordernis gemäß Abs. 1 noch dem Vorkaufsrecht gemäß Abs. 2.

## **§ 20 Kündigung, Austritt aus der Gesellschaft**

1. Bei Kündigung der Gesellschaft sowie Austritt aus der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern – nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters – von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
2. Der ausscheidende Gesellschafter ist alsdann verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil an die Gesellschafter selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten, oder die Einziehung des Anteils zu dulden.

## **§ 21 Erbfolgeregelung**

Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Erben des verstorbenen Gesellschafters sind verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft den Geschäftsanteil an die verbliebenen Gesellschafter zu gleichen Teilen oder an einen Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten. Den Erben ist im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit eine Abfindung nicht zu zahlen.

Sofern die Erben die Abtretung nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod des Gesellschafters erklären, können die verbleibenden Gesellschafter innerhalb von zwei weiteren Monaten die Einziehung des betreffenden Geschäftsanteils gemäß den Regelungen des § 22 beschließen.

## **§ 22 Einziehung, Ausschließung und Erwerb von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenz- oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;

- c) in der Person oder in dem Geschäftsverhalten des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
- d) ein tätiger Gesellschafter oder dessen Ehegatte seine Mitarbeit gekündigt hat. Das gilt nicht, wenn der betroffene Gesellschafter bzw. sein Ehegatte eine neue Tätigkeit aufnimmt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens nicht konkurriert;
- e) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
3. Im Falle der Pfändung des Geschäftsanteils kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den Geschäftsanteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen.
- Der an den Vollstreckungsgläubiger gezahlte Betrag ist auf das für den Geschäftsanteil zu zahlende Entgelt anzurechnen.
4. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
5. Liegen die Voraussetzungen für die Einziehung des Geschäftsanteils vor, so kann der Gesellschafter auch aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
6. Dem betroffenen Gesellschafter ist spätestens zehn Tage vor der Gesellschafterversammlung schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass die Einziehung des Geschäftsanteiles oder seine Ausschließung aus der Gesellschaft beschlossen werden soll. Wenn seine Anschrift nicht bekannt ist, genügt einmalige Ladung im Bundesanzeiger.
7. Dem Gesellschafter muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben werden, sich selbst oder durch einen kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe zu rechtfertigen. Diesem ist insoweit die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung gestattet.
8. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung erfolgt wegen § 23 ohne Zahlung einer Vergütung.
9. Der Beschluss über die Einziehung oder den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang dieser Mitteilung kann der Ausschließungsbeschluss durch Klage angefochten werden. Bei fehlender Anschrift kann Übersendung an die letzte der Gesellschaft bekannte Adresse erfolgen.

10. Die Ausschließung des Gesellschafters und die Einziehung des Geschäftsanteils werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder der Entscheidung des Gerichtes wirksam.
11. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung mit Mehrheit der auf alle Gesellschafter entfallenden Stimmen beschließen, dass der Anteil ganz oder zum Teil von der Gesellschaft unter Beachtung des § 33 Abs. 1 GmbHG erworben wird oder auf eine oder mehrere von der Gesellschafterversammlung benannte Personen zu übertragen ist.

## **VIII. Allgemeines**

### **§ 23 Bewertung, Abfindung**

Eine Bewertung der Geschäftsanteile und ein Abfindungsentgelt werden wegen der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht vereinbart.

Eine Rückzahlung des eingezahlten Stammkapitals und anderer geleisteter Einlagen der Gesellschafter ist ausgeschlossen.

### **§ 24 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung. Der Gründungsaufwand beträgt maximal € 2.500,00 und geht zu Lasten der Gesellschaft.

### **§ 25 Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffende Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben worden ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

**§ 26**  
**Salvatorische Klausel**

1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
2. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs. 1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Wortlautes des Gesellschaftsvertrages in gehöriger Form festzustellen.

**§ 27**  
**Auflösung der Gesellschaft**

Bei Auflösung oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft ist deren Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen ist dem Pestalozzi Kinder- und Jugenddorf Wahlwies e.V. zuzuwenden, welches dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss. Eine Rückzahlung an die Gesellschafter ist ausgeschlossen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.